

Vorlage Nr. I/98/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Kleingartenanlage Ackmann - Bebauungsplan Nr. 480 „Ackmann“ Aufstellungsbeschluss

A Problem

In der Dauerkleingartenanlage Ackmann stehen im Bereich des Abschnittes der Kleingärtnervereins Reuterhamm e. V. insbesondere aus demografischen Gründen diverse Gartenparzellen leer. Diese können auch nicht mehr durch den Verein bzw. den Bezirksverband der Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e. V. bewirtschaftet werden und sind daher zum Teil schon stark verwildert. Der Verein hat daher darum gebeten, diese Parzellen zurückzugeben. Dadurch stehen diese für eine Entwicklung als Wohnbauland zur Verfügung. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung als Wohnbaufäche geschaffen werden.

B Lösung

Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB). Als Geltungsbereich der Aufstellung gilt der beigefügte Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2.000 vom 05.04.2017.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

- Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen dahingehend, dass zur zügigen Abarbeitung des Verfahrens eine personelle Aufstockung im Stadtplanungsamt zwingend erforderlich ist. Mit dem vorhandenen Personalbestand ist eine zeitnahe Bearbeitung nicht leistbar.
- Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.
- Bei einer späteren Umsetzung der festzusetzenden Kompensation hat dies positive klimaschutzzielrelevante Auswirkungen.
- Eine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger liegt nicht vor.
- Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen.
- Sportliche Belange sind nicht betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Gartenbauamt wurde beteiligt. Der Bau- und Umweltausschuss wird sich am 23.05.2017 mit der Vorlage befassen. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen: *“Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan vom 05.04.2017 gekennzeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 480 „Ackmann“ aufzustellen.*

gez.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: 1 Übersichtsplan